

**TELL IT US:**

**Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf  
Fehlverhalten**

Von der Geschäftsleitung der PRIVERA AG genehmigt am 30.06.2015, in Kraft getreten am  
03.08.2015

Die Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten richtet sich an (Geltungsbereich) alle  
Mitarbeitenden der PRIVERA AG sowie Drittpersonen.

Ihre Ansprechperson bei Bedarf für zusätzliche Auskünfte:

Tobias Hilpertshauser

Compliance Officer PRIVERA AG

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Vorwort .....	3
1.2 Zielsetzung .....	3
1.3 Geltungsbereich.....	3
<b>2. Melden von Hinweisen auf Fehlverhalten .....</b>	<b>3</b>
2.1 Meldung .....	3
2.2 Meldemöglichkeiten .....	4
2.3. Anonymität.....	4
2.4 Ombudsstelle.....	4
2.5 Schutz.....	5
<b>3. Untersuchung .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Datenschutz .....</b>	<b>5</b>

# **1. Einleitung**

## **1.1 Vorwort**

Der Erfolg und der gute Ruf der PRIVERA AG basiert auf dem Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit in die Integrität unseres Unternehmens. PRIVERA AG handelt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit stets ehrlich, integer, fair und transparent und erwartet auch von ihren Mitarbeitenden, dass diese hohen Standards eingehalten werden. Anstand und Respekt ergänzen diese Werte und sind unabdingbar für ein gutes Miteinander. Dennoch kann auch PRIVERA AG nicht vollständig verhindern, dass bisweilen nicht alles nach Plan läuft oder dass sie sich unwissentlich mit unlauteren Geschäftspraktiken konfrontiert sieht. Offenheit und Verantwortlichkeit sind notwendig, um solchen Situationen vorzubeugen oder allenfalls zu beheben, sollten sich solche Vorfälle dennoch ereignen.

## **1.2 Zielsetzung**

Zweck dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass rechtswidrige Handlungen, Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder sonstiges Fehlverhalten im Unternehmen oder im Namen der PRIVERA AG entsprechend gemeldet werden können. Verstöße müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmassnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für Kunden, Mitarbeitende, Geschäftspartner und das Unternehmen abzuwenden. Damit kann die PRIVERA AG vor den Konsequenzen rechtswidriger Handlungen oder vor Fehlverhalten geschützt werden.

Ausserdem soll diese Richtlinie als Leitfaden zur Vorbringung solcher Anliegen dienen und die Grundsätze für die Handhabung und Koordinierung entsprechender Mitteilungen bestimmen. Diese Richtlinie soll vor allem Mitarbeitenden der PRIVERA AG zeigen, dass sie Informationen ohne Angst vor Konsequenzen melden können, diese vertraulich behandelt, ernst genommen und entsprechend untersucht werden.

## **1.3 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten gilt für alle Mitarbeitenden und alle Hierarchiestufen der PRIVERA AG. Sie gilt ausserdem für alle Personen, die für oder mit PRIVERA AG zusammenarbeiten.

Diese Richtlinie ist nicht für persönliche Beschwerden vorgesehen, wie z.B. die Beurteilung Ihrer Arbeitsleistung. Für solche Fälle ist der dafür vorgesehene Prozess im Rahmen des Personalreglements einzuhalten.

# **2. Melden von Hinweisen auf Fehlverhalten**

## **2.1 Meldung**

Die Mitarbeitenden der PRIVERA AG sowie Dritte werden gebeten, aktiv zu werden und jegliche Bedenken oder Hinweise auf Fehlverhalten, die ihrer Meinung nach gegen den Verhaltenskodex der PRIVERA AG, Gesetze, Vorschriften, interne Regelungen oder Verfahren verstossen, an die nachfolgend beschriebene Meldestelle (d.h. Ombudsstelle) anzuzeigen.

Zu den Beispielen, die unter diese Richtlinie fallen, zählen:

- Verstoss gegen den Verhaltenskodex der PRIVERA AG oder andere interne Richtlinien und Weisungen

- Betrug oder Diebstahl
- Bestechungshandlungen oder Korruption (z.B. unangemessene Geschenke oder Einladungen, Zuwendungen an Politiker oder Amtsträger)
- Kartellrechtsverstösse
- Finanzielle Unregelmässigkeiten (z.B. Verstösse gegen Rechnungslegungsvorschriften, fälschen oder manipulieren von Geschäftsunterlagen etc.)
- Jegliche Art von Diskriminierung und/oder sexuelle Belästigung
- Mangelhaftes internes Kontrollsystem
- Verletzung des Datenschutzes
- Verstoss gegen gesetzliche oder berufliche Pflichten

## **2.2 Meldemöglichkeiten**

Mitarbeitende der PRIVERA AG oder Drittpersonen, die von möglichen gesetzeswidrigen oder unethischen Handlungen sowie Verstössen gemäss Ziffer 2.1 erfahren, können die externe unabhängige Ombudsstelle via <http://www.privera.ch/ueber-privera/compliance> informieren. Die weitere Vorgehensweise sowie Kontaktinformationen finden Sie unter diesem erwähnten Link.

Bei Verdacht auf Wirtschaftskriminalität, insbesondere Betrug und Korruption, besteht eine Meldepflicht gegenüber der Ombudsstelle.

## **2.3 Anonymität**

PRIVERA AG beabsichtigt nicht, Mitarbeitende oder Drittpersonen zu ermutigen, ihre Bedenken anonym zu äussern. Anonyme Meldungen erschweren oder verunmöglichen gar die vollständige Sachverhaltsermittlung, da keine weiterführenden Informationen eingeholt werden können. Es ist unter diesen Umständen auch schwierig festzustellen, ob die Bedenken oder Anschuldigungen berechtigt sind. Zur Unterstützung der Ermittlungen und zur Aufrechterhaltung der Kommunikation empfiehlt PRIVERA AG dem Hinweisgeber, seine Identität offen zu legen. Diese Offenlegung wird mit einem Höchstmass an Vertraulichkeit behandelt.

Ein Hinweisgeber hat auch die Möglichkeit, seine Identität gegenüber der Ombudsstelle mitzuteilen, diese aber explizit gegenüber der PRIVERA AG zu bedecken. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Hinweisgebers, wird die Ombudsstelle dessen Identität nicht gegenüber PRIVERA AG offenlegen.

Ein Hinweisgeber kann sich nach dem ersten vertraulichen Kontakt mit der Ombudsstelle dazu entschliessen, gar keine Informationen frei zu geben. Ihm entsteht dadurch kein Nachteil.

## **2.4 Ombudsstelle**

Bei der Ombudsstelle handelt es sich um eine unabhängige Kontaktstelle ausserhalb von PRIVERA AG, die in ihrem Interesse für ein regelkonformes Verhalten eintritt und bei der Entgegennahme von Hinweisen höchste Vertraulichkeit gewährleistet.

Die Ombudsstelle ist nicht befugt, Hinweise an die PRIVERA AG oder andere Stellen ohne Zustimmung des Hinweisgebers weiterzuleiten. Es ist ausdrücklich zwischen der PRIVERA AG und der Ombudsstelle vereinbart, dass auf eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers und Herausgabe erlangter Unterlagen seitens der PRIVERA AG verzichtet wird, soweit nicht der Hinweisgeber der Offenlegung ausdrücklich zustimmt.

Die Ombudsstelle berichtet der PRIVERA AG lediglich über den Eingang von Meldungen in anonymisierter und zusammengefasster Form zu Statistikzwecken.

## **2.5 Schutz**

Wer Verstöße meldet, hat keine Nachteile zu befürchten, sofern die Meldung in redlicher Absicht erfolgt. Die PRIVERA AG toleriert keine Benachteiligung von Personen, die Hinweise auf Fehlverhalten geben. Niemand hat das Recht, einem Hinweisgeber zu drohen oder Vergeltung an ihm zu üben. Personen, die an derartigen Handlungen beteiligt sind, werden durch die PRIVERA AG disziplinarisch (und je nach Sachverhalt auch strafrechtlich) geahndet.

Die PRIVERA AG akzeptiert allerdings keine Hinweise, die nicht in gutem Glauben erfolgen, wie z.B. Meldungen, die wissentlich Falschinformationen enthalten oder in der Absicht gemacht werden, der Gesellschaft, ihren Mitarbeitenden oder externen Stellen zu schaden.

## **3. Untersuchung**

Sobald ein Anliegen gemeldet wurde, wird zunächst eine Bewertung vorgenommen, um den Umfang einer möglichen Untersuchung zu ermitteln. Der Hinweisgeber, sofern er seine Identität offengelegt hat, kann möglicherweise zur Teilnahme an einem Gespräch und/oder zur Einreichung weiterer Informationen gebeten werden.

Je nach Art und Umfang des Anliegens oder des Hinweises ist es möglich, dass eine Untersuchung durch fachkundige Personen eingeleitet wird. Diese Personen haben Erfahrungen im Bereich Ermittlung des jeweiligen Sachverhalts und können nach Abschluss Empfehlungen aussprechen, um künftige Missstände zu vermeiden. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit einer möglichen Untersuchung sind auch vom Hinweisgeber vertraulich zu behandeln.

Aus Vertraulichkeitsgründen ist es möglich, dass gewisse Informationen, Untersuchungsschritte oder daraus resultierende Disziplinarmaßnahmen nicht kommuniziert werden können.

Die Anliegen der Mitarbeitenden der PRIVERA AG oder Drittpersonen werden fair und angemessen behandelt.

## **4. Datenschutz**

Durch den Betrieb eines Hinweisgebersystems und die Bearbeitung der eingehenden Meldungen durch die Ombudsstelle werden Personendaten der meldenden und der beschuldigten Personen bearbeitet. Sowohl die PRIVERA AG wie auch die Ombudsstelle verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bearbeitungsgrundsätze.